

Feldgeschworene/r gesucht



Die Gemeinde Brunnen sucht engagierte Bürgerinnen und Bürger, die Interesse haben, sich zum Feldgeschworenen für den Gemarkungsbereich Brunnen berufen zu lassen.

Die Aufgaben der Feldgeschworenen sind

- Mitwirkung bei der Abmarkung der Grundstücke durch das Vermessungsamt
- Transport von Grenzmarken und anderen notwendigen Abmarkungsmaterialien
- Überwachung der Grenzzeichen
- Grenzbegehungen

Das Amt des Feldgeschworenen ist ein **Ehrenamt**. Für ihre Tätigkeit erhalten die Feldgeschworenen eine Aufwandsentschädigung (TVöD Entgeltgruppe 3 Stufe 3).

Gesucht werden Personen, die diese interessante Tätigkeit an der frischen Luft ausüben möchten. Jeder Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz, der das 21. Lebensjahr vollendet hat, geistig und körperlich den Aufgaben des Feldgeschworenen gewachsen ist, kann sich melden.

Interessenten werden gebeten, sich bis zum **30.06.2026** in der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen bei 1. Bürgermeisterin Tanja Artner, Tel.: 08252/8951-22, per Mail: Buergemeister@gemeindebrunnen.de oder bei Frau Daferner, Tel.: 08252/8951-18, per Mail: daferner@vgem-sob.de zu melden.

Vorstellung und Geschichte über die Arbeit von Feldgeschworenen

Feldgeschworene – Partner der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Sie wachen über die Grenzen und unterstützen die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung: die Feldgeschworenen. Dabei üben sie das älteste kommunale Ehrenamt in Bayern aus. Die Feldgeschworenen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit und Bewahrung des Siebenergeheimnisses durch Eidesform auf Lebenszeit verpflichtet. Das "Feldgeschworenenwesen in Bayern" wurde als lebendige und traditionsreiche Kulturform im Dezember 2016 in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen.

- ältestes kommunales Ehrenamt in Bayern
- Hüter der Grenzen
- Zusammenarbeit mit den Vermessungsbehörden
- BayernAtlas-plus für Feldgeschworene

Aufgaben

Feldgeschworene wachen über die Grenzen

Zusammenarbeit mit Vermessungsbehörden

Die Abmarkung wird grundsätzlich von den staatlichen Vermessungsbehörden vollzogen. Die Feldgeschworenen wirken hierbei mit. Durch gemeindliche Satzung kann bestimmt werden, dass bei den behördlichen Vermessungen das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten ist. Die Feldgeschworenen können dabei ihr geheimes Zeichen (Siebenergeheimnis) einbringen. Das für die Abmarkung zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird dadurch nicht von der Verantwortung für den richtigen und sachgemäßen Steinsatz befreit.

Grenzbegehungen

Auf Anordnung des ersten Bürgermeisters nehmen die Feldgeschworenen Grenzbegehungen vor. Stellen sie dabei Mängel an Grenzzeichen fest, teilen sie dies den Grundstückseigentümern mit, über Mängel an Gemeindegrenzzeichen wird der erste Bürgermeister informiert.

Erreichbarkeit

Der Obmann der Feldgeschworenen nimmt Anzeigen über den Verlust oder die Beschädigung von Grenzzeichen entgegen und teilt die Feldgeschworenen zur Dienstleistung ein. Er ist über die jeweilige Gemeinde erreichbar.

Selbstständige Arbeiten der Feldgeschworenen

Feldgeschworene dürfen einmal gesetzte Grenzzeichen suchen und aufdecken, wenn ein Grundstückseigentümer dies beantragt. Ferner dürfen Feldgeschworene innerhalb eines engen gesetzlichen Rahmens Abmarkungshandlungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortlichkeit vornehmen.

Anträge auf Abmarkung durch Feldgeschworene können an die jeweilige Gemeinde oder an den zuständigen Obmann der Feldgeschworenen gerichtet werden. Der Obmann prüft, ob es sich um eine Aufgabe im Zuständigkeitsbereich der Feldgeschworenen handelt, oder ob ein Antrag auf Vermessung beim zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zu stellen ist.

Über die Abmarkung, die einen Verwaltungsakt darstellt, fertigen die Feldgeschworenen ein Protokoll. Dieses wird dem zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zur Aufbewahrung zugesandt.

Rechtliche Grundlagen

- > [Abmarkungsgesetz](#) (Datenbank BAYERN.RECHT)
- > [Feldgeschworenenordnung](#) (Datenbank BAYERN.RECHT)
- > [Feldgeschworenenbekanntmachung](#) (Datenbank BAYERN.RECHT)

Siebenergeheimnis

Geheime Zeichen zur Sicherung der Grenzsteine

Die Feldgeschworenen kennzeichnen die Lage der Grenzpunkte mit geheimen Zeichen. Diese werden auch Unterlagen, Beleg, Zeugen oder Geheimnis genannt. Die Siebenerzeichen sind meist besonders geformte und beschriftete Zeichen aus dauerhaftem Material, wie z. B. gebranntem Ton, Glas, Porzellan oder Metall. Sie werden im Bereich des Grenzsteins in einer bestimmten, nur den Feldgeschworenen bekannten Anordnung ausgelegt. Die Art dieser Anordnung bezeichnet man als "Siebenergeheimnis". An Form und Lage der Zeichen erkennen die Feldgeschworenen, ob der Stein verändert wurde.

Siebenerzeichen



Kommunales Ehrenamt

Bestellung

Die Gemeinde legt die Zahl der Feldgeschworenen – in der Regel zwischen vier und sieben – sowie deren örtliche Gliederung und Zuständigkeit fest. Der Gemeinderat bestellt die Feldgeschworenen für ein Gebiet erstmals durch Wahl. Nach dem Ausscheiden einzelner Feldgeschworener können die verbleibenden selbst neue Feldgeschworene wählen.

Zuständigkeitsbereich

Da die Feldgeschworenen von der Gemeinde bestellt werden, kann ihr Zuständigkeitsbereich maximal das Gemeindegebiet umfassen. Eine Unterteilung nach Ortsteilen oder Gemarkungen ist möglich.

Für gemeindefreie Gebiete, auch ausmärkische Gebiete genannt, werden die Feldgeschworenen von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bestellt.

Der Obmann

Die Feldgeschworenen wählen einen Obmann und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Der Obmann ist Ansprechpartner innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs und über die jeweilige Gemeinde erreichbar.

Aufwandsentschädigung

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Gebührenordnung. Diese wird vom Kreistag bzw. Stadtrat erlassen. Die Gebühren werden auf Antrag der Feldgeschworenen von der Gemeinde, in gemeindefreien Gebieten von der Kreisverwaltungsbehörde eingezogen.

Aufsicht über die Feldgeschworenen

Die Fachaufsicht über die Feldgeschworenen haben die staatlichen Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Die Rechtsaufsicht über die Feldgeschworenen liegt bei kreisangehörigen Kommunen beim Landratsamt, bei kreisfreien Kommunen bei der jeweiligen Bezirksregierung.

Ehrungen

Für eine 25-, 40-, 50-, 60- oder 70-jährige Amtszeit erhält der Feldgeschworene eine Ehrenurkunde vom Staatsminister der Finanzen und für Heimat. Diese wird dem Feldgeschworenen vom Landrat bzw. Oberbürgermeister ausgehändigt, soweit sich der Staatsminister die Aushändigung nicht selbst vorbehalten.

Historie - Ein Amt mit Tradition

Die Anfänge

Die Wurzeln des Feldgeschworenenamtes lassen sich bis in das 13. und 14. Jahrhundert zurückverfolgen. Das Feldgeschworenenwesen entstand aus den damaligen Feld- und Untergangsgewerichten, die wiederum aus den Dorfgerichten hervorgegangen waren.



Steinsetzerordnungen

Aufschlussreiche Quellen über die Tätigkeiten der Feldgeschworenen sind die sogenannten Feldgeschworenen-, Feldgerichts-, Siebener-, Steinsetzer- oder auch Marker-Ordnungen. Sie waren ursprünglich Dorfrecht und wurden mit zunehmendem Einfluss der Territorialherren auf die Dörfer vereinheitlicht. Ein Beispiel ist die Steinsetzerordnung des Würzburger Fürstbischofs Julius Echter von 1585.



Siebenerordnungen

Eine einschneidende Wende kam zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit grundlegenden Reformen der Kommunal-, Gerichts- und Verwaltungsorganisation. In Bayern ist diese Zeit mit dem Namen Graf von Montgelas verbunden. In vielen Landgerichten entstanden Siebenerordnungen und damit einheitliche Siebenerrechte.

